

**1. Geltung**

1.1 Diese Einkaufsbedingungen gelten für sämtliche entgeltliche Lieferungen und Dienstleistungen, welche OMICRON electronics GmbH („OMICRON“) bei seinen Lieferanten und Dienstleistern (gemeinsam „Auftragnehmer“ oder „AN“) in schriftlicher oder mündlicher Form in Auftrag gibt.

1.2 Abweichende Geschäftsbedingungen des AN sind nur bei schriftlicher Bestätigung durch OMICRON wirksam. Die Aufgabe einer Bestellung durch OMICRON ohne Widerspruch gegen allfällig im Angebot angeführte Geschäftsbedingungen des AN stellt keine solche Bestätigung dar.

**2. Bestellungen, Auftragsbestätigung**

2.1 Die Beauftragung durch OMICRON erfolgt schriftlich (einschließlich Email oder Fax). Mündliche Aufträge oder Änderungen sind nur bei schriftlicher Bestätigung durch OMICRON wirksam.

2.2 Der AN wird eingehende Bestellungen binnen 7 Tagen schriftlich bestätigen. Bei Ablauf dieser Frist ist OMICRON zum Rücktritt berechtigt.

**3. Lieferung, Verpackung, Annahme**

3.1 Sofern im Einzelnen nicht abweichend vereinbart gilt DDP (Incoterms 2020).

3.2 Der AN hat auf Anforderung von OMICRON – sofern möglich – eine schriftliche Langzeit-Lieferantenerklärung über den zollrechtlichen Ursprung der Liefergegenstände abzugeben. Der Ursprung neu aufgenommener Liefergegenstände, ein Ursprungswechsel oder die Unmöglichkeit der Abgabe einer solchen Erklärung ist OMICRON unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen.

3.3 Sämtliche Lieferungen sind transportmittelgerecht zu verpacken. Das Verpackungsmaterial ist von AN entweder kostenlos zurückzunehmen oder nachweislich bei einem Sammel- und Verwertungssystem zu entsorgen.

3.4 Ist ein Probetrieb oder ein Übernahmeprotokoll vereinbart, gilt die Lieferung erst nach schriftlicher Bestätigung des erfolgreichen Ablaufs des Probetriebs bzw. schriftlicher Bestätigung im Protokoll als übernommen. In allen anderen Fällen richtet sich der Gefahrenübergang nach dem jeweils geltenden Incoterm.

3.5 OMICRON inspiziert die gelieferte Ware binnen angemessener Frist und teilt dem AN allfällige Mängel nach deren Entdeckung unverzüglich mit. Darüber hinaus gelten die Rechtsfolgen des § 377 UGB jedoch nicht.

**4. Rechnungslegung, Zahlungsbedingungen**

4.1 Sämtliche Rechnungen haben den umsatzsteuerlichen Anforderungen zu entsprechen (einschließlich Angabe der UID-Nummer). Rechnungsempfänger ist OMICRON electronics GmbH, Oberes Ried 1, 6833 Klaus/Österreich.

4.2 Die elektronische Übermittlung von Rechnungen (als pdf-Anhang per Email) ist ausdrücklich erwünscht.

4.3 Der AN hat je Rechnungsposition – sofern verfügbar – die 8-stellige KN-Nummer, das Nettogewicht und das Ursprungsland anzugeben. Die Rechnung ist in der Währung der Bestellung auszustellen.

4.4 Sofern im Einzelnen nicht abweichend vereinbart, verstehen sich die angebotenen Preise als Festpreise inklusive Nebenleistungen, Verpackung und Transportkosten, exkl. Umsatzsteuer.

4.5 Auf Zahlungen binnen 14 Tagen ab Rechnungseingang gewährt der AN 3% Skonto; darüber hinaus gilt 30 Tage netto. Vereinbarte Skonti gelten auch für Teilrechnungen. Das Überschreiten der Skontofrist bei einer einzelnen Teilzahlung lässt die Anwendbarkeit des Skonto auf die restlichen Teilzahlungen unberührt.

4.6 Bei Zahlungsverzug können höhere als die gesetzlichen Verzugszinsen (4% p.a.) verlangt werden.

**5. Verzug, Gewährleistung, Schadenersatz**

5.1 Im Angebot oder in der Auftragsbestätigung angegebene Liefertermine des AN sind verbindlich. Der AN wird OMICRON stets unverzüglich über allfällige Lieferverzögerungen informieren.

5.2 Im Verzugsfall ist OMICRON ohne Weiteres berechtigt, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle eines vom AN verschuldeten Verzugs hat OMICRON das Recht, pro angefangenem Verzugstag 0,2% der Auftragssumme, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% der Auftragssumme, vom Rechnungsbetrag abzuziehen. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

5.3 Der AN steht dafür ein, dass die gelieferte Ware (einschließlich Software) frei von Konstruktions-, Produktions- und sonstigen Mängeln ist und darüber hinaus den anerkannten Regeln der Technik sowie den einschlägigen Vorschriften und Normen entspricht.

5.4 Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt der Übernahme gemäß Punkt 3.4 oben. Sie beträgt für unbewegliche Sachen drei, ansonsten zwei Jahre, sofern im Einzelnen nichts Abweichendes vereinbart ist.

5.5 Im Gewährleistungsfall kann OMICRON nach eigener Wahl entweder Verbesserung oder Austausch der mangelhaften Ware verlangen. Erfolgt Verbesserung oder Austausch nicht in angemessener Zeit oder ist eine solche Nacherfüllung OMICRON aus guten Gründen nicht zumutbar oder untunlich, kann OMICRON auch Preisminderung oder, bei nicht unerheblichem Mangel, Rückabwicklung (Wandlung) verlangen.

5.6 Der AN haftet bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für alle Schäden und sonstigen Nachteile, die durch ihn, seine Mitarbeiter und oder ihm zurechenbare Dritte verursacht werden. Im Falle lediglich leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung des AN für Schäden, ausgenommen Personenschäden, mit dem Dreifachen des Auftragswerts beschränkt. In allen anderen Fällen ist die Haftung des AN jedoch nicht beschränkt. Bei Rechtsmängeln (insbesondere Verletzung fremder Schutzrechte) wird der AN OMICRON verschuldensunabhängig schad- und klaglos halten.

**6. Schutzrechte, Vertraulichkeit**

6.1 Stellt OMICRON dem AN Pläne, Skizzen, Muster oder sonstige Vorlagen und Hilfestellungen zur Verfügung, so bleiben diese im ungeteilten Eigentum von OMICRON und sind nach erfolgter Lieferung oder Abschluss der Dienstleistung unaufgefordert an OMICRON zu retournieren. Eine Nutzung für Zwecke außerhalb der Auftragserfüllung ist nur mit Zustimmung von OMICRON möglich.

6.2 Der AN wird Informationen, die er von OMICRON erhält oder zu denen er im Zuge der Auftragserfüllung Zugang bekommt, ausschließlich für die Auftragserfüllung verwenden und darüber hinaus vertraulich behandeln.

6.3 Die Rechte an sämtlichen Erfindungen, welche vom AN im Auftrag von OMICRON entwickelt werden (Auftragsentwicklung) stehen ausschließlich OMICRON zu und es liegt im Ermessen von OMICRON, ob für die jeweiligen Erfindungen Patentschutz beantragt oder sonstiger Schutz in Anspruch genommen wird. Werden im Auftrag von OMICRON urheberrechtlich geschützte Werke erstellt oder entwickelt (einschließlich Software), erhält OMICRON hieran ebenso ausschließliche Verwertungsrechte.

6.4 An sonstigen, nicht eigens für OMICRON hergestellten Softwareprodukten erhält OMICRON eine nicht ausschließliche Lizenz, welche an konzernmäßig verbundene Unternehmen frei übertragen werden kann. Ist das Softwareprodukt nur für eine festgelegte Anzahl an Nutzern lizenziert, ist OMICRON dennoch zur Installation auf beliebig vielen Rechnern berechtigt, solange auf sonstige Weise sichergestellt ist, dass zur selben Zeit nicht mehr als die zugelassene Anzahl an Nutzern die Software verwendet.

## **7. Code-of-Conduct, Rechtswahl und Gerichtsstand**

7.1 Der AN kennt den OMICRON Code of Conduct (abrufbar unter <https://www.omicronenergy.com/de/company/#code-of-conduct>) und bestätigt, die darin festgeschriebenen Grundsätze streng zu befolgen. Der AN bestätigt zudem die Regeln und Vorschriften in den dort genannten Dokumenten einzuhalten. Ein Verstoß gegen diese Grundsätze stellt einen ausreichenden Grund für die fristlose Beendigung der Vertragsbeziehung durch OMICRON dar.

7.2 Für alle Beziehungen zwischen OMICRON und dem AN kommt ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung. Das UN-Kaufrecht sowie das Internationale Privatrecht sind nicht anwendbar.

7.3 Über allfällige Rechtsstreitigkeiten zwischen AN und OMICRON aus oder in Zusammenhang mit den von diesen Einkaufsbedingungen umfassten Sachverhalten entscheidet ausschließlich das jeweils für 6800 Feldkirch/Österreich sachlich zuständige Gericht.